



Information

Befreiung von der studentischen Pflichtversicherung nach einem BDF/FSJ

Die gesetzlichen Krankenkassen haben ihre Rechtsauffassung zur studentischen Pflichtversicherung nach einem BDF/FSJ vor dem Hintergrund eines BSG Urteils vom 27.04.2016 (B 12 KR 24-14 R) geändert. Darüber möchten wir Sie informieren:

Freiwillige, die einen Jugendfreiwilligendienst leisten, sind in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert (§ 5 SGB V in Verbindung mit § 7 SGB V).

Bisher war es so, dass sich Studenten in unmittelbarem Anschluss des Studiums an einen Jugendfreiwilligendienst auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen konnten. Sie hatten dann den Status „von der Versicherungspflicht befreit“. Das war vor allem für Kinder interessant, deren Eltern Beamte sind. Denn in diesem Fall sind die Eltern beihilfeberechtigt und auch die Kinder sind, solange noch Kindergeld bezahlt wird, berücksichtigungsfähig.

Das BSG-Urteil führt nun dazu, dass bei anschließender Aufnahme eines Studiums das Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung nicht mehr ohne weiteres in Anspruch genommen werden kann. Das heißt, die Studenten können unter Umständen nicht mehr bei privat versicherten Eltern mitversichert werden; sondern müssen sich gesetzlich krankenversichern.

Die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes haben sich in der Fachkonferenz „Beiträge“ vom 22. November 2016 mit den Auswirkungen des BSG Urteils vom 27.04.2016 (B 12 KR 24-14 R) befasst. Nach dem Urteil können sich Rentner nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen, wenn sie zuvor der Versicherungspflicht aus anderen Gründen unterlagen.

Die gesetzlichen Krankenkassen wenden das Urteil auch auf andere Befreiungstatbestände an, in denen unmittelbar vorher bereits Versicherungspflicht bestand (s. Ergebnisniederschrift vom 22. November 2016). **Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung im unmittelbaren Anschluss an einen (versicherungspflichtigen) Jugendfreiwilligendienst aufgrund der Auswirkungen des BSG-Urteils von den Krankenkassen künftig abgelehnt werden kann.**

Personen, die im Anschluss an den Freiwilligendienst ein Hochschulstudium aufzunehmen möchten, wird deshalb empfohlen, sich bereits vor Aufnahme des Freiwilligendienstes durch eine gesetzliche Krankenkasse beraten zu lassen, unter welchen Voraussetzung ein Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung besteht, wenn mit Beginn des Studiums beabsichtigt wird einen private Krankenversicherungsschutz (z. B. über die beihilfeberechtigten Eltern) wieder aufzunehmen. Die gesetzlichen Krankenkassen sind kraft gesetzlicher Regelung (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I) zur Aufklärung, Beratung und Auskunft verpflichtet und wenden das geltende Recht eigenverantwortlich an.

Siehe auch:

<http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/online-ratgeber-krankenversicherung/krankenversicherung/versicherungspflicht-bfd-und-jfd.html>